



## Hinweisblatt zur Niederschlagswasserversickerung von Dachflächen in Wohngebieten auf dem eigenen Grundstück

Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung ist wasserrechtlich erlaubnisfrei, wenn sie erfolgt, wie sie im Bebauungsplan abschließend geregelt ist. Erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung auf andere Art, so ist u. U. eine Befreiung von den Festlegungen des Bebauungsplans notwendig. Diese erteilt die Baurechtsbehörde.

Eine **wasserrechtliche Erlaubnisfreiheit** besteht in Baden-Württemberg unter nachfolgenden Bedingungen. Dabei gelten diese Ausführungen **nicht** für unbeschichtete Metalldächer. Es ist außerdem unerheblich, ob das Wasser direkt oder über eine (Retentions-)Zisterne versickert wird.

### 1. Muldenversickerung

In der Regel ist das Niederschlagswasser in eine Mulde (Vertiefung der Erdoberfläche) zu leiten, in der das Wasser über eine 30 cm mächtige, mit Rasen bewachsene Mutterbodenschicht in den Untergrund eindringen kann.

➔ **Von dieser Art der Entwässerung sollte möglichst nicht abgewichen werden.**

### 2. Versickerung mit vorgeschaltetem Filtersystem

Von der Filter- und Reinigungswirkung als gleichwertig und erlaubnisfrei anerkannt werden durch die Untere Wasserbehörde Systeme, wenn folgendes vorliegt:

- Gutachten mit Nachweis, dass die Sickerwasserprüfwerte nach Bundesbodenschutzverordnung eingehalten werden oder
- Zulassung der LfU Bayern oder
- DIBt-Zulassung für den konkreten Einsatzbereich (*Fachbereich „84“*)

Die DIBt-zugelassenen Systeme sind unter folgendem Link im aufgelistet:

<https://www.dibt.de/de/service/zulassungsshop/zulassungs-und-genehmigungsverzeichnisse/>

**Erlaubnispflichtig** ist folgende Variante:

### 3. Unterirdische Versickerung ohne Bodenpassage

Wenn bei den Dachinstallationen vollständig auf unbeschichtete Metalle (Blei, Kupfer, Zink) verzichtet wird, kann eine Versickerung auch unterirdisch in einer Rigole ohne Bodenpassage erfolgen. Bei einem metallfreien Gründach ist der Einsatz eines Sickerschachtes möglich (Siehe *Hinweisblatt zur wasserrechtlichen Erlaubnis*).

Andere Arten der Niederschlagswasserversickerung sind in Baden-Württemberg zurzeit nicht zugelassen. Für das Wasserrechtsamt als Untere Wasserbehörde besteht außerhalb dieser Vorgaben **kein Ermessensspielraum**. Der Anschluss von Flächen über 1.200 m<sup>2</sup> muss der Unteren Wasserbehörde angezeigt werden. Der Eingang wird durch das Wasserrechtsamt bestätigt.

Für alle Arten von Abwasseranlagen sind die Regeln der Technik zu beachten.